

Liebe Kunden, liebe Leserin und Leser

2016 – ein Jahr mit vielen Herausforderungen haben wir erfolgreich gemeistert. Trotz turbulenten Rahmenbedingungen haben wir als ALKU-TREUHAND AG den Durchblick behalten.

Am 1. November 1981 hat Kurt Altorfer die Einzelunternehmung Alku Treuhand gegründet und in diesem Jahr durften wir nun das 35-jährige Jubiläum feiern. Mit Stolz können wir auf diese 35 erfolgreichen Jahre zurück blicken. An dieser Stelle möchte ich dem gesamten ALKU-Team danken und es freut mich ausserordentlich, dass wir das neue Jahr mit dem gleichen Team in Angriff nehmen dürfen.

Auch Ihnen möchte ich für die gute Zusammenarbeit, für das Vertrauen und die Kundentreue danken. Wir werden auch in Zukunft alles daran setzen, Sie mit unserer Fachkompetenz zu beraten und stehen Ihnen weiterhin gerne als Ansprechpartner zur Verfügung.



Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie schöne Festtage und im neuen Jahr viel Glück, Erfolg und Gesundheit.

ALKU-TREUHAND AG

Mirjam Moser und das ganze ALKU-TEAM mit Kurt Altorfer, Anita Altorfer, Liliane Paller, Nicole Niederhauser, Sandra Steiner und Sabrina Schwizer

Mit der FABI-Umsetzung und der zusätzlichen Deklarationspflicht der Fahrkosten auf dem Lohnausweis 2016, der Unternehmenssteuerreform III und dem automatischen Informationsaustausch sind einige Änderungen und Neuerungen auf uns zugekommen und weitere werden noch folgen. So zum Beispiel das teilrevidierte Mehrwertsteuer Gesetz, welches vom Nationalrat und auch Ständerat am 30. September 2016 angenommen wurde und am 01. Januar 2018 in Kraft treten soll.

Die beiliegenden UP/DATE unseres Berufsverbandes TREUHAND/SUISSE thematisieren diese Themen und gehen vertieft darauf ein.

FABI-Umsetzung

Der Fahrkostenabzug resp. die FABI-Umsetzung haben wir bereits in den letztjährigen ALKU-NEWS thematisiert und im UP/DATE 3/16 wird nochmals darauf hingewiesen. Bei der direkten Bundessteuer ist ab dem Steuerjahr 2016 der Abzug für Fahrkosten auf Fr. 3'000.00 beschränkt. Die Kantone sind bei der Festlegung einer Grenze frei und einige Kantone haben bereits eine Grenze fest- resp. umgesetzt. Im Kanton Zürich gibt es vorerst keine Begrenzung. Die Regierung hat jedoch den Antrag zur Begrenzung auf Fr. 3'000.00 gestellt und die Beratung ist im Kantonsrat pendent. Das Zürcher Stimmvolk muss bei der obligatorischen Volksabstimmung darüber abstimmen. Das Inkrafttreten ist auf den 01. Januar 2018 geplant.

Für Arbeitgeber mit Mitarbeitern mit Geschäftsfahrzeugen ergibt sich nun eine neue Deklarationspflicht im Lohnausweis. Der Arbeitgeber muss neu den prozentualen Anteil an Aussendiensttagen auf dem Lohnausweis bestätigen. Damit dies einer Kontrolle standhält, ist es unumgänglich, ein Fahrtenbuch zu führen, welches die Geschäftsfahrten, die Arbeitswege und vorzugsweise auch die privaten Fahrten lückenlos dokumentiert.

Als Aussendiensttage gelten alle Tage, an welchen der Arbeitnehmer nicht an seinem gewöhnlichen Arbeitsort tätig war, also auch Home-Office-Tage. Falls die jährliche, genaue Ermittlung der Aussendiensttage zu einer übermässigen Belastung für den Arbeitgeber führt, können die Aussendiensttage pauschal angegeben werden. Dazu hat die Steuerverwaltung auf der Homepage die Höhe der Pauschalansätze aufgeschaltet. Noch schneller und einfacher finden Sie diese Informationen auch unter: <http://www.alku-treuhand.ch/downloads/>

Unternehmenssteuerreform III

Auch in den letztjährigen ALKU-NEWS wurde auf die Unternehmenssteuerreform III hingewiesen und das UP/DATE 2/16 widmet sich diesem Thema. Aber um was geht es genau?

Auf Druck des Auslands müssen die kantonalen Privilegien von Statusgesellschaften (Holding- und Spezialgesellschaften) abgeschafft werden. Man akzeptiert im Ausland nicht, dass im Ausland Ausgaben anfallen und dort abgezogen werden, die Gewinne jedoch in die Schweiz fliessen und im Ausland nicht ordentlich besteuert werden.

Im Kanton Zürich sind nur 3% aller Gesellschaften Holding- und Spezialgesellschaften. Jedoch zahlen diese Gesellschaften 6% der Gewinnsteuererträge und 19% der Kapitalsteuererträge und bieten 6'000 Arbeitsplätze an. Zusätzlich vergeben diese Gesellschaften Aufträge an andere Schweizer Firmen und deren Mitarbeiter die die Steuern an Ihrem Wohnort bezahlen.

Damit diese Gesellschaften in der Schweiz bleiben und die Schweiz ein starker Wirtschafts- und Finanzplatz bleibt, will man allen Gesellschaften andere „europakompatible“ Entlastungen gewähren. Diese Massnahmen beinhalten eine sog. Patentbox, Sonderabzug von bis zu 150% der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (in der Schweiz und sofern zweckmässig), zinsbereinigte Gewinnsteuer sowie gesonderte Besteuerung von realisierten stillen Reserven bei Verlust eines kantonalen Steuerprivilegs.

Neben den vorstehend dargelegten Massnahmen, wird sich jeder Kanton gezwungen sehen, die Gewinnsteuer für juristische Personen auf Kantons- und Gemeindeebene zu senken. Der Kanton Zürich plant eine massvolle Senkung der Gewinnsteuer von 8% auf neu 6% und einen Eigenkapitalzinsabzug bei den Gewinnsteuern. Damit verbunden ist jedoch die Erhöhung der Teilbesteuerung auf Dividenden von bisher 50% auf neu 60%, analog der direkten Bundessteuer.

Die Alternative zur USR III wäre eine Senkung der allgemeinen Gewinnsteuersätze auf ein Niveau, das der Gefahr einer Abwanderung von Firmen ins Ausland vorbeugt. Dies würde jedoch zu einem enormen Einnahmenverlust führen.

Die Referendums-Abstimmung zur USR III findet am 12. Februar 2017 statt. Die Umsetzung setzt noch intensive gesetzgeberische Arbeit in den Kantonen voraus, weshalb mit einem frühesten Inkrafttreten auf den 01. Januar 2019 zu rechnen ist.

Internationaler Informationsaustausch (IA)

Mit Hilfe des neuen globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch (AIA) soll die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden. Bisher haben sich ungefähr 100 Staaten, darunter alle wichtigen Finanzzentren und auch die Schweiz, zur Übernahme dieses Standards bekannt.

Der AIA-Standard sieht vor, dass Banken, kollektive Anlageinstrumente und Versicherungsgesellschaften ab 2017 Finanzinformationen ihrer Kundinnen und Kunden sammeln. Diese Informationen werden grenzüberschreitend ausgetauscht und umfassen alle Kapitaleinkommensarten und den Saldo der Konten.

Die Informationen werden der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) übermittelt, welche die Daten ab 2018 zum ersten Mal an die für die Kundin oder den Kunden zuständige Steuerbehörde im Ausland weiterleitet. Gleichzeitig erhält die ESTV Informationen von Konten im Ausland. Diese Transparenz soll vermeiden, dass Steuersubstrat im Ausland vor dem Fiskus versteckt werden kann.

Wir empfehlen insbesondere den in der Schweiz steuerpflichtigen Personen mit nicht deklarierten Vermögenswerten eine straflose Selbstanzeige zu machen. Sind die Vermögenswerte der Steuerbehörden einmal bekannt, ist die Straflosigkeit der Selbstanzeige verpasst worden. Es droht zusätzlich zur Erhebung der Nachsteuern und Zinsen für die letzten 10 Jahre ein Strafsteuerverfahren mit Busse. Bitte beachten Sie, dass sich jede steuerpflichtige natürliche oder juristische Person nur einmal straffrei selber anzeigen kann.

Revision des Mehrwertsteuergesetzes

Das revidierte Mehrwertsteuergesetz tritt voraussichtlich per 1. Januar 2018 in Kraft. Primär soll die Wettbewerbssituation von inländischen Unternehmen verbessert werden. Künftig sollen alle Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig werden, wenn sie im **In- und Ausland**

mindestens 100'000.00 Franken Umsatz aus Leistungen erzielen, die nicht von der Mehrwertsteuer ausgenommen sind. Gegenwärtig ist nur der im Inland erzielte Umsatz massgebend. Durch diese Gesetzesänderung werden neu schätzungsweise 30'000 Unternehmen zusätzlich der Mehrwertsteuer unterstellt.

Kostenpflichtige Online-Ausgaben von Zeitungen und Zeitschriften sowie E-Books werden neu dem reduzierten Satz von 2,5% wie gedruckte Zeitungen unterstellt sein.

Verrechnungssteuer

Per 2017 ändern die Steuerämter des Kantons Zürich ihre Praxis bei der Gutschrift der Verrechnungssteuer. Verrechnungssteuerguthaben werden neu mit den Staats- und Gemeindesteuern der gleichen Steuerperiode verrechnet. Im Übergangsjahr 2017 führt dies nun dazu, dass mit den Staats- und Gemeindesteuern gleichzeitig die Verrechnungssteuerguthaben aus den Jahren 2016 und 2017 verrechnet werden.

Neues aus dem Steueramt

- Selbständigerwerbende können Bussen steuerlich nicht abziehen (dazu gehören auch Bussen aus dem Strassenverkehr).
- Auch bei juristischen Personen gelten Bussen mit Strafcharakter nicht als geschäftsmässig begründete Kosten.
- Bei Umzug innerhalb des Kantons Zürich gilt neu wie im interkantonalen Verhältnis das Zuzugsprinzip. Massgebend ist somit der Wohnort am Ende der Steuerperiode.

In eigener Sache

- Die Steuererklärung 2016 muss bis 31. März 2017, resp. 30. September 2017 eingereicht werden. Damit wir die Verlängerung rechtzeitig einreichen können, bitten wir Sie, uns alle Steuerformulare (natürliche und juristische Personen) bis 15. März 2017 zuzustellen.
- Für das Erstellen des Jahresabschlusses 2016 benötigen wir per Stichtag, in der Regel der 31. Dezember, eine Debitorenliste, Kreditorenliste, Aufstellung über das Warenlager und angefangene Arbeiten, resp. nicht fakturierte Dienstleistungen.

Schluss ●

Stürzt ein Mann ins Steueramt: „ich möchte sofort denjenigen sprechen, der meine Steuererklärung bearbeitet hat“ – „Sind Sie denn geladen?“ – „Und wiiiiiiie!!“

Herr Meier bekommt vom Steueramt seine Steuererklärung zurück. „Wir vermissen die Einkünfte Ihrer Frau!“, steht im Begleitschreiben. Herr Meier antwortet: „Ich auch, meine Herren.“